



Amtsblatt

Nr. 27/2018

28. November 2018

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Lärmaktionsplan Stufe II Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	224
2	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunden 30057236 und 30059273	225

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Stufe II

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), umgesetzt in deutsches Recht durch § 47 a-f BImSchG, erarbeitet die Stadt Lünen eine Lärmaktionsplanung.

Im Lärmaktionsplan wird die aktuelle Lärmsituation bewertet und ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das kurz- sowie langfristige Maßnahmen enthält, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG muss die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Lärmaktionsplanung gehört werden.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der für NRW festgesetzten 12 Ballungsräume durchgeführt. Gemäß § 47 b BImSchG sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen somit nicht in die Untersuchung ein. In künftigen Fortschreibungen des Lärmaktionsplans kann sich eine Ausweitung des zu betrachtenden Straßennetzes als sinnvoll herausstellen.

Für die Kartierungsrunden aus den Jahren 2012 und 2017 (Stufe II und III) erstellt die Stadt Lünen die Lärmaktionspläne der Stufe II und Stufe III nahezu parallel. In Stufe II (auf Basis der Lärmkartierung 2012) werden die Lärmschwerpunkte genannt, in denen besonders viele Menschen betroffen sind. Zudem werden allgemeine Maßnahmen vorgestellt, die eine Lärminderung herbeiführen können und auch ihre jeweilige Wirkung dargestellt. In Stufe III (Lärmkartierung 2017) erfolgt eine genaue Überprüfung konkreter Maßnahmen zu den am stärksten belasteten Straßenabschnitten.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II liegt 6 Wochen in der Abteilung Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, aus und ist während der Dienststunden der Stadtverwaltung einzusehen. Vom **3. Dezember 2018** bis einschließlich zum **11. Januar 2019** sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, Stellungnahmen und Anregungen zum Lärmaktionsplan Stufe II, schriftlich oder vor Ort im Technischen Rathaus, abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Zudem sind die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, Hinweise auf Gebiete zu geben, welche als besonders ruhig wahrgenommen werden. Diese können in der zukünftigen Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Stufe III) festgehalten und so vor Zunahme durch Lärmbelastung geschützt werden.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft. Erläuterungen zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen werden dem endgültigen Lärmaktionsplan der Stufe II beigelegt.

Die 3. Stufe befindet sich noch in der Erstellung. Der Entwurf der 3. Stufe wird voraussichtlich im 2. Quartal 2019 vorliegen und ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Lünen, den 26.11.18

Der Bürgermeister




Jürgen Kleine-Frauns

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 30057236 und 30059273 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 16. November 2018


Sparkasse an der Lippe